

Hundesteuer



Hundehalter: _____

Anschrift: _____

Hundesteueranmeldung

- Hund(e) **in Lüdinghausen** gehalten seit: _____ Anzahl der Hunde: _____

- Hunderasse: _____ Alter: _____

- (Voraussichtliche) Größe: _____ cm (Voraussichtliches) Gewicht: _____ kg

- Vorbesitzer: _____

- Die Hundesteuermarke Nr.: _____

habe ich erhalten.
 wurde heute zugesandt.
 wird mit dem Bescheid zugesandt.

- weitere Hundehalter im Haushalt: _____

Antrag auf Hundesteuerbefreiung/ -ermäßigung (Erläuterungen siehe Rückseite)

- Steuerbefreiung nach § 3 Absatz **1 / 2 / 3a oder 3b** Hundesteuersatzung (HStS)

- Steuerermäßigung aufgrund § 4 Absatz **1a / 1b / 2 oder 3** HStS

Die Steuerabteilung wird zur Einholung des notwendigen Nachweises für die Ermäßigung nach § 4 Abs. 3 HStS beim Fachbereich 5: Arbeit und Soziales ermächtigt.

- wirksam nach § 5 Abs. 2 HStS ab _____

Hundesteuerabmeldung

- Seit dem _____

- ist neuer Halter: _____
- bin ich zu der obigen Adresse verzogen.
- ist der Hund tot oder entlaufen.

- Die Hundesteuermarke Nr.: _____

gebe ich hiermit zurück.
 ist verloren gegangen.
 wurde unbrauchbar vernichtet.

Antrag auf Ersatzhundesteuermarke

Die Hundesteuermarke Nr.: _____ ist verloren gegangen.

Die Ersatzmarke hat die Nr.: _____.

Wird die Hundesteuermarke wiedergefunden, so ist die Ersatzmarke unverzüglich zurückzugeben. Eine missbräuchliche Nutzung ist ordnungswidrig und kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verwaltungsgebühr von 5,00 € ist gezahlt.

Unterschrift

telef. aufgenommen

Erläuterungen zur Befreiung bzw. Ermäßigung der Hundesteuer:

(Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Lüdinghausen vom 09.10.2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.12.2011)

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Lüdinghausen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. (**HINWEIS:** Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass der Hund ausschließlich dem Schutz und der Hilfe der schwerbehinderten Person dient und aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mindern.)

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde, die

a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
oder

b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag um $\frac{3}{4}$ gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.